



STATUTEN

Cartons du Coeur
Lebensmittelhilfe Aargau
Mohrenacherstrasse 1A
4800 Zofingen

IBAN CH09 0900 0000 1846 5936 9

Tel. 079 243 27 59 Aargau Ost
Tel. 079 781 76 59 Aargau West
www.cartonsducoeur-aargau.ch

Zuwendungen an Cartons du Coeur können
von den Steuern abgezogen werden.

Verein "Cartons du Coeur"

Lebensmittelhilfe Aargau

Statuten

1. Name, Sitz

Der Verein "Cartons du Coeur", Lebensmittelhilfe Aargau, bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Kassiers.

2. Zweck

Der Verein steht hilfesuchenden Mitmenschen bei auf Grund ihrer Anfrage. Er liefert ihnen in der Hauptsache Lebensmittel, aber auch ein paar andere wichtige Produkte für den Lebensunterhalt. Die Hilfsbedürftigen erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Verein. Eine Ausnahme bilden die Gutscheine, die einerseits den Lebensmittellieferungen beigelegt werden, damit auch Frischprodukte gekauft werden können. Andererseits können Gutscheine ausnahmsweise auch anstelle von Lebensmitteln abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind

Der Verein bezweckt, als ausschliesslich gemeinnützige Institution, alle zur Verfügung gestellten Mittel uneingeschränkt dem Gemeinwohl zukommen zu lassen (vgl. auch Ziff. 7, Auflösung).

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Interessen der hilfsbedürftigen Menschen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher/schriftlicher Beitrittserklärung und/oder mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags begründet.

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer Austrittserklärung.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Charta des Vereins zu respektieren und einzuhalten.

Die Mitglieder sind zu absolutem Stillschweigen über Personen verpflichtet, welche Hilfe vom Verein anfordern.

Mitglieder, welche den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirken, können nach Anhörung vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief ausgeschlossen werden. Es besteht das Recht, innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen schriftlichen Rekurs an die Vereinsversammlung einzureichen.

Austretende Vereinsmitglieder schulden ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

4. Zugehörigkeit

Der Verein "Cartons du Coeur" im Kanton Aargau ist eine Regionalstelle der in der Westschweiz entstandenen Organisation "Cartons du Coeur". Im Aargau ist er jedoch ein selbstständiger Verein, basierend auf den Vorschriften der Charta. Er ist politisch, religiös und wirtschaftlich neutral.

5. Organisation

Die Organe des Vereins bestehen aus folgenden Einheiten:

der Vereinsversammlung
dem Vorstand
den Revisoren (2)

Vereinsversammlung

Die Versammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche tatsächlich an der Versammlung teilnehmen.

Sie wird durch den Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens 1 x im Jahr, einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Sie wählt aus den Mitgliedern den Vorstand und aus dem Vorstand das Präsidium für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Revisoren dürfen Mitglieder des Vereins sein, aber nicht Teil des Vorstands.

Die Versammlung behandelt sämtliche ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Sie kann die Statuten modifizieren und die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Aktiven dürfen nicht zweckentfremdet werden oder an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

Die Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Im Falle von Stimmengleichheit fällt dem Vorsitz der Versammlung ein Stichentscheid zu.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Beim vorzeitigen Austritt eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Aktuar / der Aktuarin
- dem Kassier / der Kassierin
- den Beisitzern / den Beisitzerinnen

Bei der Zusammensetzung soll auf die Regionen geachtet werden. Sollte eine dieser Vorstandsfunktionen, insbesondere auch das Präsidium nicht besetzt werden können, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder vorübergehend gemeinsam die Aufgaben der Vakanz.

Der Vorstand leitet der Verein, vertritt diesen nach aussen, leitet die Versammlung, verwaltet das Vereinsvermögen, vollzieht Versammlungsbeschlüsse und beschliesst über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Versammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

6. Finanzierung und Ressourcen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Geld- und Naturalspenden.
- den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt werden.

Der Verein darf keine finanziellen Verpflichtungen oder Schulden (Kredite, Hypotheken) eingehen.

Die Mittel finden ausschliesslich Verwendung für Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen und die üblichen Kosten der Vereinsverwaltung decken. Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz für wohltätige Zwecke, ausserhalb der ordentlichen und direkten Geschäftstätigkeit des Vereins, von CHF 5'000.-- pro Jahr, um sofort handeln zu können, wenn es die Umstände verlangen.

Die Rechnung des Vereins ist jeweils per 31. Dezember des Jahres abzuschliessen.

7. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen der Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke verpflichteten steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Ausrichtung wie Cartons du Coeur mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Zofingen, 25.04.2026

Ersetzt die Statuten vom 31.03.2022/10.03.2015/15.01.1997

Cartons du Coeur

Lebensmittelhilfe Aargau
Mohrenacherstrasse 1A
4800 Zofingen

Tel. 079 243 27 59 Aargau Ost
Tel. 079 781 76 59 Aargau West